



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Änderungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxitarifverordnung)

(Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Nr. 2013/5/0795
vom 30.09.2013)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuVO) vom 27.06.2008 (SächsGVBl. S. 415), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 (SächsGVBl. S. 163, 165) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 30.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Nr. 11/2013 vom 06.11.2013) wird wie folgt geändert

§ 2 Begriffsbestimmungen wird ergänzt um den Abs. 6

- (6) Betriebssitzgemeinde ist die Stadt oder Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Betriebssitzgemeinde umfasst alle Stadt- bzw. Ortsteile.

§ 4 Höhe des Beförderungsentgeltes erhält folgende Fassung

Tarif 1 - Normaltarif

- alle besetzten Fahrten (**Ziel- und Rundfahrten**)
- Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind frei.

Tagtarif: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Grundpreis	3,50 EUR
Kilometertarif	2,30 EUR (1. bis 2. Kilometer)
	1,70 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 23,00 EUR/Stunde

Nachttarif: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

Grundpreis	3,50 EUR
Kilometertarif	2,50 EUR (1. bis 2. Kilometer)
	1,70 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 23,00 EUR/Stunde

Taxitarifverordnung

Tarif 2 – Großraumtaxi und Anfahrt

- alle besetzten Fahrten (**Ziel- und Rundfahrten**)
- Anfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen und die Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde endet.

Tagtarif: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Grundpreis	8,50 EUR
Kilometertarif	2,30 EUR (1. bis 2. Kilometer)
	1,70 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 23,00 EUR/Stunde

Nachttarif: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

Grundpreis	8,50 EUR
Kilometertarif	2,50 EUR (1. bis 2. Kilometer)
	1,70 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 23,00 EUR/Stunde

Tarif 3 – Bereitschaftsdienst der Ärzte für die Städte Pirna und Freital

Grundpreis	2,50 EUR
Kilometertarif	1,40 EUR/km
Zeittarif	20,00 EUR/Stunde

Nur in Taxen, welche Arztfahrten durchführen.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft

Pirna,

M. Geisler
Landrat

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Taxitarifverordnung

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.